

## Verhaltenskodex für Vertragspartner:innen

### Grundsätze / Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen

Der Verhaltenskodex setzt grundsätzlich die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung voraus. Dies gilt sowohl für Vertragspartner:innen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz als auch für Vertragspartner:innen ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz.

Die Bau- und Wohngenossenschaft Kraftwerk1 strebt eine partnerschaftliche und konstruktive Zusammenarbeit an. Darum ist es uns wichtig, nachstehendes Verhalten als Selbstverständnis auch mit unseren Vertragspartnern zu definieren.

Falls doch ein Zweifels- oder Streitfall aufkommen sollte, gelten die vertraglich vereinbarten AVB und OBB vorrangig.

### Vertragspartner:innen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz

Für Vertragspartner:innen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz gelten die Gesetze und Bestimmungen am Ort Ihres Sitzes oder ihrer Niederlassungen und im Speziellen die:

- Geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen
- Gleichbehandlung von Frau und Mann

### Vertragspartner:innen ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz

Wird die Leistung im Ausland erbracht, so haben die Vertragspartner:innen die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung einzuhalten. In jedem Fall ist aber zu garantieren, dass am Ort der Leistungserbringung die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) eingehalten werden. Die Kernarbeitsnormen der IAO beinhalten folgende Grundprinzipien:

#### Versammlungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Recht aller Beschäftigten auf Bildung von Gewerkschaften und Arbeitnehmerorganisationen und auf die Mitgliedschaft in solchen Organisationen sowie auf Kollektivverhandlungen ist, in Übereinstimmung mit den IAO-Konventionen 87 und 98, zu achten.

#### Verbot der Diskriminierung

Jegliche Unterscheidung, Ausschliessung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist in Übereinstimmung mit der IAO-Konvention 11 auszuschalten.

#### Entgelt/ Gleichstellung von Frau und Mann

Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit ist in Übereinstimmung mit der IAO-Konvention 100 zwingend einzuhalten.

## Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit

Jegliche Form von ausbeuterischer Kinderarbeit sowie Arbeitsbedingungen, die denjenigen der Sklaverei ähneln oder der Gesundheit der Kinder schaden, sind in Übereinstimmung mit den IAO Konventionen 138 und 182 verboten.

## Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Art von Zwangsarbeit und somit jede Art von Arbeit, die unter Androhung irgendeiner Strafe, wie z.B. körperliche Strafen sowie psychische oder physische Nötigung, verlangt wird, ist in Übereinstimmung mit den IAO-Konventionen 29 und 105 verboten.

## **Ort der Leistungserbringung**

Als Ort der Leistungserbringung gilt der Ort, an welchem die Leistung tatsächlich erbracht wird. Es sind zwei Fälle mit Auslandsbezug zu unterscheiden:

- Wird ein Gut im Ausland hergestellt und in die Schweiz geliefert, gilt als Ort der Leistungserbringung das Produktionsland. Wird eine Dienstleistung im Ausland erbracht, gilt als Ort der Leistungserbringung das Land in welchem die Vertragspartner:innen ihre Dienstleistung tatsächlich erbringen.
- Entsenden Vertragspartner:innen ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz ihre Arbeitnehmer:innen in die Schweiz, um hier Arbeiten ausführen zu lassen, befindet sich der Ort der Leistungserbringung in der Schweiz.

## **Subunternehmen und Zulieferanten**

Die Vertragspartner:innen garantieren und stellen sicher, dass der Verhaltenskodex auch von ihren Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) eingehalten wird. Die Einhaltung des Verhaltenskodex durch die Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) ist zwingend, auch wenn sie durch die Vertragspartner:innen nicht vertraglich dazu verpflichtet werden.

## **Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Vertragspartner:innen**

Der/die Vertragspartner:in erklärt hiermit:

- dass sie/er den Verhaltenskodex erhalten und davon Kenntnis genommen hat.
- dass sie/er den Verhaltenskodex vollumfänglich und ohne Änderungen jeglicher Art akzeptiert und einhält.
- dass sie/er mit geeigneten Massnahmen garantiert und sicherstellt, dass ihre/seine Subunternehmer und Zulieferanten (Dritte) den Verhaltenskodex zur Kenntnis nehmen und einhalten.

- dass die Auftraggeberin sowie eine durch diese beauftragte externe Stelle jederzeit der/die Vertragspartner:in auffordern kann, Nachweise für die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex vorzulegen.
- dass die Auftraggeberin sowie eine durch diese beauftragte externe Stelle die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex jederzeit sowohl bei der Vertragspartnerin/ beim Vertragspartner als auch deren/dessen Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) überprüfen kann.

### **Folgen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für Vertragspartner:innen**

Der/die Vertragspartner:in ist sich bewusst, dass bei einer falschen Erklärung der Auftraggeberin das Recht zusteht, sowohl bestehende Verträge fristlos zu kündigen als auch künftige Bestellungen und Lieferungen auszusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragspartner:in

---

---